

ZH_OBERGERICHT SB230390 vom 16. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230390

FR: ZH_OBERGERICHT SB230390 du 16 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230390 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz verwies den Beschuldigten gestützt auf Art. 66a lit. h StGB für die Dauer von 7 Jahren des Landes und ordnete die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem an (Urk. 62 E. V S. 61 ff.).

E. 1.2

Die Verteidigung verzichtete im Berufungsverfahren darauf, sich mit der vorinstanzlich ausgesprochenen Landesverweisung einlässlich auseinanderzusetzen. Die Landesverweisung wurde von der Verteidigung nur insoweit kritisiert, als aus ihrer Sicht zu Unrecht überhaupt ein Schuldspruch erfolgt sei (Urk. 109; Prot. II S. 7 ff.). 2. Katalogtat, Härtefallprüfung

E. 1.3

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB, namentlich der Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips, sowie die Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (siehe z.B. BGE 144 IV 313 E. 1; 142 IV 365 E. 2.4.3; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGer 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022, E. 2.2; je mit Hinweisen). Darauf kann vorab verwiesen werden. Auch die Erwägungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Strafzumessungsregeln (Urk. 62 E. IV/1.1–1.4 S. 52–54) brauchen nicht wiederholt zu werden.

E. 1.4

Die sexuelle Nötigung ist vorliegend die schwerste Straftat. Für dieses schwerste Delikt ist somit die Strafe – die Einsatzstrafe – zu bestimmen, wobei sämtliche Tat- und Täterkomponenten zu berücksichtigen sind. Für die weiteren Delikte – die Freiheitsberaubung und die Veruntreuung – ist eine (gedankliche) Einzelstrafe zu bestimmen, und die Einsatzstrafe ist sodann unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips zu erhöhen. 2. Sexuelle Nötigung als Hauptdelikt

E. 1.5

Am 24. April 2024 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 26. Juni 2024 vorgeladen (Urk. 73). Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 liess der Beschuldigte den Beweisantrag stellen, dass die Privatklägerin persönlich zu den von ihr vorgebrachten Vorwürfen zu befragen sei (Urk. 81). Nach eingeholten Stellungnahmen (Urk. 85–87) wurde der Beweisantrag des Beschuldigten mit Präsidialverfügung vom 25. Juni 2024 (Urk. 89) gutgeheissen und den

Parteien die Ladungen für die

- 6 - Berufungsverhandlung vom 26. Juni 2024 abgenommen (Urk. 88). Am 13. September 2024 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 16. Dezember 2024 vorgeladen (Urk. 92). Mit Eingabe vom 4. Dezember 2024 (Datum Poststempel) beantragte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Befragung der Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung sowie dass die Privatklägerin vom Beschuldigten getrennt zu befragen sei (Urk. 94). Nach eingeholten Stellungnahmen (Urk. 95, 97 und 99) wurden die Anträge der Privatklägerin mit Präsidialverfügung vom 11. Dezember 2024 gutgeheissen (Urk. 100).

E. 1.6

Heute nun erschienen zur Berufungsverhandlung der amtliche Verteidiger, die Rechtsvertreterin der Privatklägerin sowie die Privatklägerin persönlich, welche jedoch lediglich anlässlich ihrer Befragung der Berufungsverhandlung beiwohnte. Der Beschuldigte blieb der Verhandlung unentschuldig fern (Prot. II S. 7; vgl. auch Prot. II S. 15 und Urk. 108). Die anlässlich der Berufungsverhandlung vorfrageweise gestellten Anträge der Verteidigung wurden abgewiesen, und abgesehen von der Einvernahme der Privatklägerin waren auch keine weitere Beweise abzunehmen (Prot. II S. 7 ff.; Urk. 107 und 108; vgl. dazu auch nachfolgend E. I/2). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Vorfragen / Beweisantrag

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Berufungsanträgen vollumfänglich, weshalb ihm ausgangsgemäss die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind.

E. 2.1.1

Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Die Vorinstanz hat diese mit zutreffenden Argumenten hergeleitet, worauf vorab beipflichtend verwiesen werden kann (Urk. 62 E. IV/3.1.1 S. 55 f.). Der Beschuldigte missbrauchte das Vertrauen der Privatklägerin arg und nutzte gezielt ihre Wehrlosigkeit aus. Aufgrund des (nach den Worten der Privatklägerin) grossväterlichen Aussehens des Beschuldigten wähnte sich diese in Sicherheit und witterte keine Gefahr, weshalb sie sich freiwillig in die Wohnung des sich als hilfsbereiten und netten älteren Mann gebenden Beschuldigten begab. Was sich danach zutrug, konnte für die Privatklägerin in keiner Weise voraussehbar sein. Der Beschuldigte verabreichte ihr GHB, womit ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung quasi ausgeschaltet war. Darauf verging er sich sexuell an der wehrlosen Frau.

- 31 - Indem er an ihr, einer ihm völlig fremden Person, unter Anwendung von Gewalt sexuelle Handlungen vornahm, verletzte er äusserst empfindlich ihre sexuelle und körperliche Integrität. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend erwähnte, handelt es sich im Übrigen bei GHB um ein gefährliches Betäubungsmittel, das bei falscher Dosierung resp. je nach Prädisposition des Opfers bzw. einer vorangehenden Einnahme anderer Substanzen eine grosse Gesundheitsgefährdung herbeiführen kann. Dass der sexuelle Übergriff des

Beschuldigten bei der Privatklägerin drastische Folgen nach der Tat hervorrief, wurde von der Vorinstanz zutreffend aufgeführt. Unter Berücksichtigung des weiten Strafrahmens und in Beachtung des gesamten grossen Spektrums an denkbaren unter den Tatbestand fallenden Handlungen ist das objektive Verschulden des Beschuldigten als «keinesfalls leicht» einzustufen.

E. 2.1.2

Zum subjektiven Tatverschulden ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Tat nicht von langer Hand geplant haben konnte, sondern dass er sich spontan dazu entschieden haben muss. Das zur Hand haben von GHB zu Hause deutet aber mit der Vorinstanz auf eine minimale, wenngleich nicht konkrete Planung und somit auf eine erhebliche kriminelle Energie des Beschuldigten. Es ging ihm augenscheinlich um Machtausübung und um die Befriedigung seiner sexuellen Lust, was ihm grundsätzlich auch mit einer anderen Person auch auf legalem Wege möglich gewesen wäre. Eine Einschränkung der Schuldfähigkeit ist mit der Vorinstanz nicht auszumachen. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden somit nicht zu relativieren. Insgesamt ist von einem «keinesfalls leichten» Tatverschulden auszugehen. Dem Tatverschulden angemessen wäre eine Strafe von 33 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten (Rechtsanwalt MLaw X._____) machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 9'741.40 geltend (Urk. 105), welcher Aufwand ausgewiesen ist und angemessen erscheint. Der amtliche Verteidiger ist somit für seine Bemühungen und Auslagen mit Fr. 9'741.40 (inkl. 7.7 bzw. 8,1 % MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin (Rechtsanwältin lic. iur. Y._____) ist für das Berufungsverfahren – unter Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen (Urk. 106) und der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung (zzgl. Wegpauschale) – pauschal mit Fr. 3'000.– (inkl. 7.7 resp. 8,1 % MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.2.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann wiederum auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 62 E. IV/4.1 S. 58–60) verwiesen werden. Neuerungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ergaben sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht (vgl. u.a. Urk. 107 und 109; Prot. II S. 7 ff.). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die

- 32 - Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 2.2.2

Vorstrafen kommt bei der Strafzumessung allgemein eine wichtige Rolle zu (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 130). Wer ungeachtet früherer Verurteilungen wiederum straffällig wird, erscheint als unbelehrbar und als uneinsichtig. Die Gültigkeit der Rechtsnormen ist dem Beschuldigten bereits persönlich verdeutlicht worden. Als Wiederholungstäter kennt er die Schädlichkeit seines Tuns wie auch die entsprechende soziale Missbilligung. Dies gilt umso mehr für einschlägige Vorstrafen. Erneute Delinquenz

auf dem gleichen Gebiet indiziert eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit (MATHYS, Leitfaden Straf- zumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 320 und 322, mit Hinweisen auf die bundes- gerichtliche Rechtsprechung). Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. Oktober 2013 (Akten- ■ zeichen E-3/2013/3808) wegen Drohung, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 17. September 2015 ■ (Aktenzeichen B-4/2015/30958) wegen Beschimpfung und Drohung, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 11. Juni 2018 ■ (Aktenzeichen A-3/2018/19698) wegen Drohung (begangen als Ehegatte) so- wie wegen Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit sowie mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 14. Januar ■ 2019 (Aktenzeichen B-1/2018/42383) wegen unrechtmässigen Aneignung je zu unbedingten bzw. einer bedingten Geldstrafen verurteilt. Überdies wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. Juni 2019 ■ (Aktenzeichen C-3/2019/7075) wegen Diebstahls (geringfügiges Vermögens-

- 33 - delikt), Hausfriedensbruch sowie Gewalt oder Drohung gegen Behörden und Beamte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt. Seit Einleitung des hier zu beurteilenden Strafverfahrens wurde der Beschuldigte überdies mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2023 wegen Diebstahls zu einer weiteren unbedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen ver- urteilt (Urk. 75). Die zahlreichen – fünf an der Zahl – (in Bezug auf die Veruntreuung teilweise einschlägigen) Vorstrafen des Beschuldigten sowie die neuerliche Delinquenz während laufendem Strafverfahren sind spürbar strafferhöhend zu berücksichtigen. Deren Ausmass hat sich vornehmlich nach den bisherigen Strafen zu richten, welche ihre Wirkung offenkundig verfehlt haben (MATHYS, a.a.O., N 325). Gerech- fertigt erscheint eine Erhöhung der Strafe um 3 Monate.

E. 2.2.3

In Bezug auf das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in der Untersuchung nicht aussergewöhnlich kooperativ war und vorwiegend das nicht Bestreitbare gestand. Ein vollumfängliches, aufrichtiges Geständnis, welches als Bekundung von Einsicht und Reue bezüglich subjektiver Elemente erheblich strafmindernd berücksichtigt werden könnte (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc; vgl. aber auch BGER 6B_1278/2020 vom 27. August 2021 E. 5.4.3 mit Hinweisen), liegt damit nicht vor. Dem Beschuldigten ist mit der Vorinstanz jedoch immerhin zu Gute zu halten, dass er dahingehend geständig war, gewisse sexuelle Handlungen (jedoch einvernehmlich) mit der Privatklägerin vorgenommen zu haben. Entsprechend erscheint unter dem Titel «Geständnis» mit der Vorinstanz eine leichte Strafminde- rung von 1 Monat angemessen. Weitere strafzumessungsrelevante Faktoren sind nicht ersichtlich.

E. 2.3

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. April 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 44 - «Es wird erkannt: 1.–4. [...] 5. a) Die folgenden, beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenz-Nr. ... la- gernden Gegenstände werden der Privatklägerin (B. _____) nach Eintritt der Rechts- kraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und

andernfalls nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Damenjacke (A015'708'108) – Damenunterwäsche (A015'708'119) – Pullover (A015'708'120) – Sporthose (A015'708'142) – Shirt (A015'708'153) b) Die übrigen beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenz-Nr. ... lagern- den Spuren und Spureenträger werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen. 6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Oktober 2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, unter der Geschäfts-Nr. ... lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Bettwäsche Laken (A015'704'571) – Bettwäsche Deckenbezug (A015'704'593) – Bettwäsche Laken (A015'704'640) – Bettwäsche Fleecedecke (A015'704'662) 7. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 12. Oktober 2022 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, unter der Geschäfts-Nr. ... lagernden Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen: – Tatort-Fotografie (A015'704'559) – Wodka-Flasche (A015'704'560) – Damenunterwäsche (Büstenhalter) (A015'704'582) – IRM-Fotografie (A015'704'695)

- 45 -

E. 2.4

Aufgrund des Dargelegten sind keine besonderen Umstände dargetan, die dazu führen, dass eine Landesverweisung den Beschuldigten in besonderem Masse persönlich hart treffen würde. Es ist nicht ersichtlich, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Lebensbedingungen führt. Es liegt kein schwerer Eingriff in sein Privat- und Familienleben vor. Ein schwerer persönlicher Härtefall liegt damit nicht vor. Eine Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz und dem öffentlichen Interesse an einem Verlassen der Schweiz erübrigt sich damit. Selbst wenn jedoch von einem schweren persönlichen Härtefall ausgegangen würde, könnte aufgrund der überwiegenden öffentlichen

- 40 - Interessen an einer Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz nicht auf die Anordnung einer Landesverweisung verzichtet werden. Von wesentlicher Bedeutung für den vorliegenden Entscheid ist hierbei, dass der Beschuldigte gleich für zwei Katalogtaten verurteilt wird. Überdies sind bei der Interessenabwägung nicht nur die Anlass bildenden Delikte (die Katalogtat(en), hier die sexuelle Nötigung und die Freiheitsberaubung), sondern auch die weitere Straftat des Betroffenen einzu- beziehen ([vorliegend die Veruntreuung] vgl. BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.3.2; BGer 6B_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.3.2; 6B_155/2023 vom 2. Oktober 2023 E. 1.4.5; je mit Hinweisen). Ausserdem hat der Beschuldigte bereits fünf (teilweise einschlägige) Vorstrafen erwirkt. Zudem wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2023 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen wegen Diebstahls während laufendem Strafverfahren erneut (rechtskräftig) verurteilt (Urk. 64 und 75; vgl. dazu auch vorstehend E. III/2.2.2). Aus alledem lässt sich auf eine erhebliche kriminelle Energie des Beschuldigten schliessen. Die Vorinstanz hat diesen Aspekt treffend beleuchtet (Urk. 62 E. V/3.1 und 2.2 [recte: 3.2] S. 65 und 66). Die privaten

Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz sind nicht als besonders hoch zu gewichten. Das Sicherheitsbedürfnis der Schweiz als gewicht- ges öffentliches Interesse muss im Vergleich jedenfalls deutlich höher gewichtet werden. Der Gesetzgeber wollte mit der Schaffung von Art. 66a StGB fraglos die Ausschaffung krimineller – und unbelehrbarer – Personen aus dem Land erreichen, um damit die hiesige Bevölkerung zu schützen. Die Landesverweisung bei Kata- logtaten sollte damit nur in absolut unverhältnismässigen Ausnahmefällen nicht an- geordnet werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier wie gezeigt nicht vor. Folglich ist der Beschuldigte des Landes zu verweisen. 3. Dauer Die Vorinstanz sprach eine Landesverweisung für die Dauer von sieben Jahren aus, also zwei Jahre über der Mindestdauer. Die Bemessung der Dauer der Landesverweisung liegt gemäss Botschaft im Ermessen des Gerichts, das sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeits- grundsatz zu orientieren hat (Botschaft, BBl 2013, 5975 ff., 6021). Die Dauer der

- 41 - Landesverweisung ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, namentlich des Verschuldens des Beschuldigten, der Schwere des Delikts sowie der persön- lichen Verhältnisse des Betroffenen und seiner allfälligen Bindung zur Schweiz zu bemessen (vgl. BGer 2C_881/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 4.1). Die Vorinstanz begründete ihren Ermessensentscheid überzeugend (Urk. 62 E. V/3.1–3.2 S. 66). Nur ein sehr leichtes Verschulden müsste zu einer minimalen Dauer der Landesverweisung führen. Eine Dauer von sieben Jahren erscheint vor- liegend mit der Vorinstanz angemessen. Der Entscheid der Vorinstanz über die Dauer der Landesverweisung ist daher zu bestätigen. 4.

SIS-Ausschreibung Die Vorinstanz hat sodann die Ausschreibung der Landesverweisung im Schenge- ner Informationssystem (SIS) zu Recht angeordnet und zutreffend begründet. Auch darauf kann verwiesen werden (Urk. 62 E. V/4.1–4.3 S. 67). Die Anordnung ist zu bestätigen. V. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die allgemeinen Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung der Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wurden durch die Vorinstanz korrekt wiedergegeben (Urk. 62 E. VI/1.1–1.2 S. 68). 2. Schadenersatzpflicht Die Vorinstanz hat die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten aus dem eingeklagten Ereignis festgestellt. Des Weiteren wurde die Privatklägerin zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Da die Privatklägerin weder Berufung noch Anschlussberufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid anmeldete bzw.

- 42 - erklärte, scheidet aufgrund des Verschlechterungsverbots eine Zusprechung von Schadenersatz an die Privatklägerin von vornherein aus. Ferner wäre die Schaden- ersatzforderung der Privatklägerin (noch) nicht hinreichend begründet bzw. belegt, weswegen die Schadenersatzpflicht des Beschuldigten dem Grundsatz nach festzustellen und im Übrigen im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist (so auch die Vorinstanz in Urk. 62 E. VI/2.1.2 f. S. 69). 3. Genugtuung Die Vorinstanz hat die Genugtuungsforderung der Privatklägerin von Fr. 15'000.– (zzgl. Zins) mit der Zusprechung von Fr. 12'000.– (zzgl. Zins) nur, aber immerhin teilweise gutgeheissen (Urk. 62 E. VI/2.2.1–2.2.3 S. 69 f.). Die Privatklägerin sah davon ab, gegen den erstinstanzlichen Entscheid in Beru- fung zu gehen, sei dies selbstständig oder im Rahmen einer Anschlussberufung. Demzufolge scheidet aufgrund des Verschlechterungsverbots nach Art. 391 Abs. 2 StPO zum vornherein aus, der Privatklägerin eine höhere Genugtuung zuzuspre- chen, als es die Vorinstanz tat. Immerhin,

dass der Privatklägerin angesichts der durch den Beschuldigten verursachten Unbill grundsätzlich eine Genugtuung zuzusprechen ist, erscheint völlig klar. Bezüglich ihres schlüssig begründeten Entscheids kann der Vorinstanz gefolgt werden, und es ist der Privatklägerin mit Blick auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie das Verschulden des Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 12'000.– zuzüglich Zins zuzusprechen (Urk. 62 E. VI/2.2.1–2.2.3 S. 69 f.). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffer 9) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 43 - 2. Kosten des Berufungsverfahrens / Entschädigung der amtlichen Verteidigung

E. 3

Umfang der Berufung

E. 3.1

Einige Stunden nach dem vorangegangenen Sexualdelikt verliess der Beschuldigte frühmorgens um ca. 5 Uhr seine Wohnung und schloss hinter sich die Türe und damit die Privatklägerin in seiner Wohnung ein, womit er ihr ein Entfliehen aus der Wohnung verunmöglichte. Nach seiner Rückkehr um ca. 8 Uhr weigerte sich der Beschuldigte zunächst, die Privatklägerin aus seiner Wohnung zu lassen, bevor er sie dann doch mit seinem Mobiltelefon ein Taxi bestellen und sie sodann endlich aus der Wohnung gehen liess. Das Vorgehen des Beschuldigten ist zwar nicht als besonders raffiniert, aber als perfid zu bezeichnen. Auch wenn die körperliche Fortbewegungsfreiheit der Privatklägerin nicht allzu lang effektiv eingeschränkt war und sie eine Zeitlang noch sediert war, muss es für sie nach dem erlebten sexuellen Missbrauch und den Nachwirkungen des verabreichten GHBs als sehr einschneidend erlebt worden sein, sich nicht entfernen zu können. In Anbetracht des gesamten Spektrums möglicher Freiheitsberaubungen wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht «nicht mehr leicht».

E. 3.1.1

Zur Glaubwürdigkeit hob die Vorinstanz hervor, dass der Beschuldigte nicht der Wahrheitspflicht im Sinne von Art. 163 Abs. 2 StPO unterliege. Als vom Verfahren direkt Betroffener habe er «naturgemäss ein Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen». Und hinsichtlich der Privatklägerin erwähnte die Vorinstanz unter anderem die an sie bei den Einvernahmen ergangene Strafanordnung (Folgen einer falschen Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege bzw. Begünstigung im Sinne von Art. 303–305 StGB), «was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärke» (vgl. Urk. 62 E. II/5.1–5.5 S. 11–14). Solche häufig so oder ähnlich in Strafentscheiden verwendete Formulierungen, welche aus der prozessualen Stellung Schlüsse für die Glaubwürdigkeit ziehen, halten genauerer Betrachtung nicht stand respektive sind veraltet. Zur Unterscheidung von wahren und erfundenen Aussagen ist die prozessuale Stellung ein gänzlich untaugliches Kriterium – mit Blick auf den Beschuldigten, weil ein Unschuldiger dasselbe Interesse hat; oder es ist ein Zirkelschluss, indem von vornherein – tendenziell zumindest – von der Schuld des Beschuldigten ausgegangen wird. Ausserdem ist das Recht tangiert, sich nicht selbst belasten zu müssen (Art. 113 Abs. 1 StPO). Die prozessuale Stellung einer Partei vermag für die Sachverhaltsfeststellung nie etwas beizutragen, weder im positiven noch im negativen Sinne (vgl. Urteile der erkennenden Kammer SB180079-O/U vom 18.

Oktober 2018 E. II/3.1 S. 9 und SB230003-O/U vom 20. November 2023 E. II/3.4.2; BGE 147 IV 409 E. 5.4.3). Korrekt ist stattdessen, dem Beschuldigten und der Privatklägerin grundsätzlich Glaubwürdigkeit zu attestieren oder dieses Kriterium schon gar nicht erst abzuhandeln, wenn es wie vorliegend nicht von Bedeutung ist. Es handelt sich hier aber wohlgerne um ein untergeordnetes Detail; im Vordergrund steht – mit der Vorinstanz (Urk. 62 E. II/5.1 S. 11) – die Überzeugungskraft der Aussagen selbst, deren Glaubhaftigkeit.

E. 3.1.2

Völlig zu Recht hingegen nahm die Vorinstanz in Bezug auf die Aussagen eine Analyse der Motivation vor (Urk. 62 E. II/5.4–5.5 S. 12–14). Es besteht

- 20 - allgemein Einigkeit darüber, dass Menschen grundsätzlich nicht ohne Motiv lügen. Umgekehrt lässt sich selbstverständlich aus dem Vorliegen eines Motivs zur Lüge nicht darauf schliessen, dass auch wirklich gelogen wird. Und findet man trotz sorgfältiger Suche kein Motiv, kann immer noch sein, dass sich die Aussageperson schlicht irrt. Die Reflexion über die Motivation der Aussageperson ist trotz verbleibender Unsicherheiten ein wesentlicher Baustein der Beweiswürdigung (vgl. zum Ganzen HÄCKER in: Bender/Häcker/Schwarz, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl., München 2021, Rn. 288 ff.). Der Vorinstanz ist uneingeschränkt zuzustimmen, wenn sie die Hypothese einer möglichen Falschbelastung durch die Privatklägerin verwirft. Zunächst ist es – mit der Vorinstanz – schon grundsätzlich eher unwahrscheinlich, dass man sich dem mühsamen, zeitraubenden und belastenden Prozess eines Strafverfahrens ohne Not stellt, was hier erst noch mit einer Vielzahl von körperlichen Untersuchungen und unangenehmen Befragungen betreffend die Intim- und Privatsphäre verbunden war. Ebenfalls dagegen spricht auch die psychiatrische Behandlung, welcher sich die Privatklägerin im Nachgang zum Vorfall unterzog (Urk. 62 E. II/5.4 S. 12). Ein Motiv für eine Falschbelastung ist auch nicht darin zu sehen, dass die Privatklägerin quasi eine «freundtaugliche Version» des Vorgefallenen gebraucht hätte. Zwar stand sie im fraglichen Zeitpunkt in einer Partnerschaft. Ihr Partner war aber – gemäss den glaubhaften Angaben der Privatklägerin – vor dem Vorfall mit dem gemeinsamen Kind nach Polen gereist (vgl. Urk. D1/3/1 F/A 46; Urk. D1/3/2 F/A 15); er hat somit nicht zu Hause auf sie gewartet und hätte folglich ein nächtliches Wegbleiben kaum bemerkt. Es wäre für die Privatklägerin also ein Leichtes gewesen, einen «Seitensprung» – wenn denn einer stattgefunden hätte – zu verheimlichen. Das Verfahren wurde offenkundig nicht zur Rechtfertigung eines sexuellen Kontakts angestrengt. Die Privatklägerin hat offenbar ja den Vorfall überhaupt ihm gegenüber verschwiegen (so die Vorinstanz zutreffend in Urk. 62 E. II/5.5 S. 12 f. mit Verweis auf Urk. 48 Ziff. 1 Mitte; vgl. auch Urk. 108 S. 11). Auch dass die Privatklägerin wegen ihrer Mutter eine derart aufwändige Falschbelastung tätigte, erscheint abwegig. Gegebenenfalls hätte viel näher gelegen, die nächtliche Funkstille mit einem Verlust der Handtasche inkl. Mobiltelefon zu erklären, ohne auf den kolportierten «Seitensprung» eingehen zu müssen (Urk. 62 E. II/5.5 S. 13).

- 21 - Und die These einer Rache nach erlebter Kränkung durch den Beschuldigten wird schliesslich dadurch widerlegt, dass der Beschuldigte kein solches Motiv erwähnte, sich vielmehr erstaunt gezeigt hat über die Anzeige der Privatklägerin (Urk. 62 E. II/5.4 S. 12). Ein Motiv für eine Falschbelastung ist somit nicht erkennbar.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Nach anfänglicher Weigerung war der Widerstand, die Privatklägerin dann doch aus seiner Wohnung gehen zu lassen, nicht allzu gross. Dass der Beschuldigte sein Opfer nach dem Übergriff noch mehrere Stunden in seiner Wohnung eingesperrt liess, ist mit der Vorinstanz als besonders dreist und rücksichtslos zu werten (vgl. Urk. 62 E. IV/3.2.1 S. 57). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vorgängigen Aneignung der Handtasche und dem sich darin befindlichen Mobiltelefon der Privatklägerin, welche diese hilflos in der Wohnung des Beschuldigten zurückliess. Insgesamt lässt sich nicht sagen, dass die subjektiven Verschuldensaspekte das objektive Tatverschulden zu relativieren vermöchten.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten Sachverhalt gestützt auf die massgeblichen Beweismittel im Wesentlichen als erstellt (Urk. 62 E. II/7.4.1–7.4.4 S. 44–47). Es kann vorweggenommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezogenen Schlüssen zur Sachverhaltserstellung zu folgen ist. Sehr sorgfältig, schlüssig und zutreffend hat die Vorinstanz die Aussagen namentlich der Privatklägerin gewürdigt, indem sie diese Aussagen mit der klaren Indizienlage verglich, wie sie sich unter anderem aufgrund des Gutachtens zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (Urk. D1/8/4) sowie der Privatklägerin (Urk. D1/9/5), des Gutachtens zu Haaranalysen der Privatklägerin (Urk. D1/10/2), der Informationen der Taxizentrale (Urk. D1/5/6–9; insbesondere der Telefonaufzeichnung), des in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellten (zerrissenen) Büstenhalters (Urk. D1/29A i.V.m. Urk. D1/6/3) sowie einer Vorstrafe des Beschuldigten (Urk. D1/20/1 S. 4 ff.) ergab (Urk. 62 E. II/7.2.1.1–7.2.7.7 S. 15–39). Die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 62 E. II/7.3.1–7.3.8 S. 39 ff.) und auch die vorgebrachten Einwände der Verteidigung (Urk. 62 E. II/5.5 S. 13, E. II/7.2.2.1 f., 7.2.2.4, 7.2.3.3, 7.2.3.5, 7.2.3.7, 7.2.3.9 ff., 7.2.4.3, 7.2.4.5, 7.2.6.3, 7.2.7.3) wurden ebenso sorgfältig und ausführlich in die Würdigung einbezogen. Dem Fazit der Vorinstanz ist vollumfänglich beizupflichten. Die nachstehenden Erwägungen sollen die vorinstanzliche, geradezu vorbildliche Beweiswürdigung nur ergänzen, indem zur Verdeutlichung nochmals kurz auf die wichtigsten Punkte eingegangen wird:

E. 3.2.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich die Aussagen der Privatklägerin als glaubhaft und damit verlässlich erweisen (Urk. 62 E. II/7.2.1.1–7.2.7.7 S. 15–39). Sie erscheinen konsistent, authentisch, lebensnah und detailreich. Es sind

- 22 - keine Übertreibungen oder übermässigen Belastungen erkennbar und insbesondere durch die lebendige und detailreiche Erzählweise auch keine Hinweise, dass sich die Privatklägerin eine unwahre oder dramatisierende Geschichte zurechtgelegt hat. Dies zeigt sich namentlich auch in ihren Schilderungen zu ihrem Filmriss sowie den Geschehnissen am Morgen nach ihrem Aufwachen; auch diesbezüglich war sie offensichtlich sehr um Fairness und Wahrheitsfindung bemüht und nahm keineswegs die Gelegenheit wahr, den Beschuldigten unnötig und mit allfälligen Mutmassungen zu belasten oder ihn unnötig schlecht zu machen. Kleine Abweichungen in den Aussagen der Privatklägerin vermögen an diesem Bild nichts zu ändern, sondern sind im Gegenteil völlig normal. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung konnte sich das hiesige Gericht einen persönlichen Eindruck von der Privatklägerin verschaffen und sich von der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen überzeugen, welche eingebettet in ihrer authentischen Gestik und Mimik auf

effektiv Erlebtes hindeuten, keineswegs übertrieben erscheinen und sich somit als verlässlich erweisen. Die Aussagen waren wiederum lebensnah, nicht von übermässigen Beschuldigungen geprägt, und besonders plastisch schilderte sie ihr dadurch nach dem Vorfall erlittenes Trauma ("Ich war schlaflos. Ich konnte nicht schlafen. Keine Ahnung. Trauma irgendwie, Angst. Immer Stress. Immer irgendwie komischer Stress. Ich wusste, aus welchem Grund. Damit lebe ich, daran arbeite ich. Niemand weiss Bescheid, was genau passiert ist." [Urk. 108 S. 1 ff.]).

E. 3.2.3

Ganz wesentlich belastet wird der Beschuldigte dadurch, dass sich aus zwei von der Privatklägerin abgenommenen Haarproben Hinweise auf eine (zusätzliche, über die körpereigene Verbindung hinausgehende) Einnahme von GHB oder einer GHB-Vorläufersubstanz im tatrelevanten Zeitraum (2. Segment von Probe 2: Mitte bis Ende Dezember; Probe 1: kurz vor Sicherstellung am 23. Dezember 2021) ergeben (Urk. D1/10/2; vgl. dazu auch die zutreffenden Ausführungen Vorinstanz in Urk. 62 E. II/7.2.3.10 S. 28). Es lässt sich dadurch zwar nicht hieb- und stichfest belegen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die Substanz verabreicht hat; die Aussagen der Privatklägerin erscheinen dadurch aber umso valider. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 49 S. 10 und Urk. 109 S. 24 ff.) ergeben sich mit der

- 23 - Vorinstanz (Urk. 62 E. II/7.2.3.10 S. 28 f.) keine Hinweise auf eine (vorgängige) Selbstintoxikation der Privatklägerin mit GHB – weder aus dem Gutachten noch aus ihren Aussagen. Vielmehr sprechen ihre auch diesbezüglich glaubhaften Aussagen dafür, dass sie vorher noch nie (selbständig) mit GHB in Kontakt gekommen ist (Urk. D1/3/2 F/A 165 f.; Urk. 108 S. 9). Die Privatklägerin hat nie von sich aus konkret gesagt, dass der Beschuldigte ihr K.-o.-Tropfen bzw. GHB verabreicht habe, was auf ihr zurückhaltendes Aussageverhalten hindeutet. Die Aussagen der Privatklägerin in Übereinstimmung mit den gutachterlichen Feststellungen ergeben ein stimmiges Gesamtbild.

E. 3.2.4

Die Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten und der Privatklägerin (Urk. D1/8/4 und Urk. D1/8/5) liefern zwar – wie von der Vorinstanz richtig festgehalten (Urk. 62 E. II/7.3.6 S. 43 und E. II/7.2.3.9 S. 26–28) – ebenfalls keinen eindeutigen Beweis für das von der Privatklägerin Geschilderte, lassen sich aber durchaus mit ihren Aussagen in Einklang bringen und sind keinesfalls als den Beschuldigten entlastend zu werten.

E. 3.2.5

Zutreffend schälte die Vorinstanz heraus, dass der in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellte und vorne in der Mitte bei den Körbchen zerrissene Büstenhalter und die – wie von der Privatklägerin vorgebracht (Urk. D1/3/1 F/A 29; Urk. D1/3/2 F/A 18 – mit der Innenseite nach aussen gekehrten Kleider (Bluse, Hose, Unterhose; Unterhose in der Hose herausgekehrt) für ein – gewaltsames – Entkleiden durch eine andere Person als die Privatklägerin selbst sprechen. Auch sind die diesbezüglichen Aussagen der Privatklägerin mit der Vorinstanz als äusserst lebensnah und somit glaubhaft zu taxieren, sind diese doch äusserst plastisch und sprechen exemplarisch für tatsächlich Erlebtes (vgl. Urk. 62 E. II/7.2.7.1 S. 35).

E. 3.2.6

Aus dem Telefonat der Privatklägerin mit der Taxizentrale – am Morgen nach dem Vorgefallenen, in welcher partiell auch der Beschuldigte zu hören ist – ist zu entnehmen, dass die Privatklägerin mit zunehmender Dauer des Gespräches immer gereizter auf den Beschuldigten und die Person der Taxizentrale reagierte. Zu hören ist – nachdem die Privatklägerin nach der Hausnummer gefragt wurde –, wie die Privatklägerin die Wortmeldung des Beschuldigten mit einem lauten nicht

- 24 - näher bekannten Wortausstoss konterte. Hörbar wird an dieser Telefonaufnahme auch die Überforderung der Privatklägerin mit der Situation, auch wenn das Telefonat ruhig und freundlich begann (vgl. dazu Urk. D1/5/6). Es entsteht der Eindruck, dass an diesem Morgen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin nicht alles friedlich abgelaufen war. Als Realitätskennzeichen zu werten ist weiter, dass die Privatklägerin von sich aus und durchaus originell und nachvollziehbar schilderte, dass sie die Adresse des Beschuldigten gewusst habe, weil sie eine Sunrise-Rechnung mit aufgeführter Adresse gesehen und diese zur Hand genommen habe (Urk. D1/3/1 F/A 43). Mit der Vorinstanz ist auch der Umstand, dass die Privatklägerin für die kurze Strecke vom Beschuldigten zu sich nach Hause ein Taxi bestellte und nicht etwa die an diesem Ort zahlreich vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel nutzte, als Indiz dafür zu werten, dass zuvor etwas Ungewöhnliches vorgefallen sein muss, musste die Privatklägerin doch für die Finanzierung der Taxifahrt auch noch einen (exponierenden) Umweg über den Arbeitsort ihrer Mutter einlegen (vgl. dazu auch Urk. 62 E. II/7.2.5.3 S. 33 f.). So zu handeln im Nachgang zu einem einvernehmlichen sexuellen Abenteuer («Seitensprung»), wäre völlig unplausibel. Diesfalls hätte sich die Privatklägerin dafür – wenn schon und nach «normalem» Abhandenkommen ihrer Handtasche – Geld vom Beschuldigten ausleihen lassen können (vgl. dazu auch nachfolgend E. II/3.2.10).

E. 3.2.7

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 17. September 2015 wurde der Beschuldigte wegen Drohung und Beschimpfung verurteilt, da er an einem Bahnhof unvermittelt und mehrmals zu einer Frau «Ich will dich ficken und dann werde ich dich umbringen» gesagt habe, bevor er ihr in eine S-Bahn gefolgt sei und wiederholt gesagt habe: «Ich will diese Thailänderin ficken bis sie tot ist». Mit der Vorinstanz lässt dieses – rechtskräftig geahndete – Verhalten des Beschuldigten Rückschlüsse auf ein egozentrisches, frauenverachtendes und rücksichtsloses Gedankengut zu. In die gleiche Richtung deutet auch der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 11. Juni 2018, mit welchem ein Verhalten des Beschuldigten gegenüber seiner Ex-Frau (rechtskräftig) abgeurteilt wurde, nämlich dass er diese mehrmals (teilweise in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit) mit dem Tod bedrohte (Urk. D1/20/1 S. 181 ff.). Mit der Vorinstanz belastet dies den Beschuldigten indiziell (vgl. Urk. 62 E. II/7.4.1 S. 45).

- 25 -

E. 3.2.8

Besonders hervorzuheben bleibt in Bezug auf den Anklagekomplex 1 noch das Folgende: Die Argumentation, wonach es gut sein könne, dass die enthemmende Wirkung des Alkohols an jenem Abend bei der Privatklägerin zum Entschluss geführt habe, mit dem ihr fremden Beschuldigten nach Hause zu gehen und dann auch noch sexuell mit ihm zu verkehren – mithin dass es zu einem einvernehmlichen «schönen Abend» mit dem

Beschuldigten gekommen sein könne (Urk. 49 S. 3–5, Urk. 109 S. 40 f.), überzeugt letztlich nicht. Zwar ist allgemein bekannt, dass Angetrunkene oft Euphorie, Enthemmung und Selbstüberschätzung erleben, sodass entsprechend die Hemmschwelle für (sexuelle) Abenteuer herab- gesetzt sein kann. Und Betrunkene neigen oft zu Distanzlosigkeit. Dass aber eine Frau wie die Privatklägerin, die sich am frühen Abend, alkoholisiert und müde, auf den Nachhauseweg begibt, sich dafür in die öffentlichen Verkehrsmittel setzt und während dem darauffolgenden kurzen Aufenthalt bei der Haltestelle «C._____» so- gleich mit dem ihr fremden und fünfundzwanzig Jahre älteren Beschuldigten anbandelt, so dass es in einem «schönen Abend» mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen den Beiden gipfelt – das ist doch sehr unwahrscheinlich, ja sogar lebensfremd. Hinzu kommt vorliegend, dass der Beschuldigte auch von seinem Erscheinungsbild her nicht so wirkt, als dass er rein aufgrund visueller Effekte derart durchschlagende Wirkung auf eine wesentlich jüngere, gesunde Frau hätte, sodass sich diese gleich beim ersten kurzen Kontakt auf ein erotisches Abenteuer mit dem Beschuldigten einlassen würde, selbst wenn sie alkoholisiert ist – in dieses Bild passt sodann auch die unordentliche und unsaubere bzw. gar verwahrlost wirkende Wohnung des Beschuldigten (Urk. D1/4/2). Eine solche Kurz- schlussreaktion bei der Privatklägerin würde jeglicher Lebenserfahrung wider- sprechen und lässt sich daher mit Fug ausschliessen (so auch die Vorinstanz in Urk. 62 E. II/5.5 Abs. 2 S. 13 f.).

E. 3.2.9

Das Einschliessen in der Wohnung durch den Beschuldigten am Morgen danach beschrieb die Privatklägerin ebenso plausibel wie logisch. Die Situation mit der von der Privatklägerin geschilderten und mit Ton aufgenommenen Taxi-Bestel- lung, bei welcher sie im Beisein des Beschuldigten die Taxizentrale anrief und ein Taxi bestellte, fügt sich nahtlos ins übrige Bild ein. Wie bereits vorstehend ausge- führt, spricht die Taxibestellung dafür, dass zuvor etwas Ungewöhnliches vorge-

- 26 - fallen sein muss. Dass die Privatklägerin mit dem Einbezug der Taxigesellschaft unerschwellig einen Aussenbezug herstellte, um sich aus ihrer misslichen Lage zu befreien und Druck auf den Beschuldigten aufzubauen, sie aus seiner Wohnung zu entlassen, erscheint vor dem Hintergrund ihrer validen Aussagen einleuchtend. Wenn die Wohnung des Beschuldigten nicht verschlossen gewesen wäre, hätte die Privatklägerin sich auch einfach (und so schnell als möglich) aus seiner Wohnung entfernen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause reisen können. Dafür hätte es nicht einen (gemeinsamen) Anruf bei der Taxizentrale benötigt.

E. 3.2.10

Mit Blick auf die abhanden gekommene Tasche der Privatklägerin (mitsamt Inhalt: Portemonnaie, Mobiltelefon etc.) ist festzuhalten, dass auch die diesbezüg- lichen Aussagen der Privatklägerin überzeugen. Anzuführen ist, dass sich aus mehreren Vorstrafen des Beschuldigten ergibt, dass er das Eigentum bzw. Vermö- gen anderer in der Vergangenheit nicht immer respektiert hat, wurde er doch schon mehrfach wegen Diebstahls und einmal wegen unrechtmässiger Aneignung verur- teilt (Urk. 75; vgl. auch Urk. D1/20/1 S. 197 ff., S. 214 ff., S. 218 ff. [teilweise ohne Eintrag im Strafregister]; vgl. dazu auch nachfolgend E. III/2.2.2). Der belastete Leumund stellt ein weiteres Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte die ihm zuvor anvertraute Handtasche mitsamt Inhalt sich aneignete und sich wie ihr Eigentümer verhielt.

E. 3.2.11

Die Aussagen der Privatklägerin sind insgesamt als valid zu qualifizieren. Aus ihnen und den weiteren Indizien ergibt sich ein stimmiges Gesamtbild. Die Aussagen stehen sodann im Einklang mit dem Gutachten zu Haaranalysen sowie den weiteren objektiven Beweismitteln. Bei diesem fest verflochtenen Mosaik von diversen Indizien, im Zusammenspiel von objektiven Beweismitteln und Aussagen der Privatklägerin und tatsächlich vorliegender Hinweise auf eine Einnahme von GHB durch die Privatklägerin im tat-relevanten Zeitraum, kann eine Inszenierung bzw. Falschbelastung (aus welchem Motiv auch immer) durch die Privatklägerin – wie vom Beschuldigten vorgebracht (Urk. 49; Urk. 109) – ausgeschlossen werden.

- 27 -

E. 3.2.12

Für den bestrittenen Sachverhalt besteht insgesamt eine überzeugend sprechende Indizienlage, für die der Beschuldigte nicht annähernd glaubhafte Erklärungen zu liefern vermag. Vielmehr lassen sich in seinen Aussagen zahlreiche Widersprüche und klare Warnsignale für ungläubhafte Aussagen erkennen, mit welchen sich die Vorinstanz ausführlich und in allen Teilen überzeugend befasste (Urk. 62 E. II/7.3.1–7.3.8 S. 39 ff.). Die Summe der den Beschuldigten belastenden Indizien und das Fehlen einer glaubhaften Erklärung dafür lassen keine vernünftigen Zweifel aufkommen, dass sich der Vorfall so zugetragen hat, wie ihn die Vorinstanz zutreffend erstellt hat (Urk. 62 E. II/ 7.4.2–7.4.4 S. 45–47): Dem Beschuldigten lässt sich somit in Bezug auf das Sexualdelikt nachweisen, dass er der Privatklägerin bei sich in der Wohnung ein Getränk zu trinken gab, welches GHB enthielt. Der Beschuldigte begann, die Privatklägerin zu küssen, stiess sie auf das Bett, legte sich mit seinem gesamten Gewicht auf sie und berührte ihre Brust. Die Privatklägerin wehrte sich gegen diese Handlungen, verlor dann aber mehr und mehr das Bewusstsein. Hierauf zerrte er ihre Kleider weg, wobei der BH zwischen den Körbchen riss. Welche Handlungen im Speziellen der Beschuldigte während der Phase der Bewusstlosigkeit an der Privatklägerin vornahm, muss indes weitgehend offen bleiben. Zu seinen Gunsten ist davon aus-zugehen, dass er während der Dauer des Bewusstseinsverlusts keine über die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen an der Privatklägerin vornahm. Rechtsgenü- gend erstellt ist damit, dass er – wie er selber aussagte – mit seinen Fingern in die Privatklägerin eindrang, mit seiner Zunge an der Vagina der Privatklägerin leckte und ihre Brust küsste, als sie infolge des verabreichten GHBs widerstandsunfähig war. Erstellt ist weiter, dass der Beschuldigte der Privatklägerin Hämatome im Bereich der Oberschenkel, der Hüfte, an den Armen und im Intimbereich zufügte. In subjektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte wusste, dass die zum Widerstand unfähige Privatklägerin keine sexuellen Handlungen mit ihm wollte. Was den Vorwurf der Freiheitsberaubung angeht, ist erstellt, dass der Beschuldigte die Wohnung um ca. 5 Uhr verliess und hinter sich die Türe abschloss, womit die Privatklägerin keine Möglichkeit hatte, die Wohnung zu verlassen. Auch als der

- 28 - Beschuldigte um ca. 8 Uhr zurückkehrte, schloss er hinter sich die Wohnung und weigerte sich zunächst, die Privatklägerin gehen zu lassen. Erst nachdem die Privatklägerin das Taxi bestellt hatte, schloss der Beschuldigte die Türe auf. Leicht divergierend zum Anklagesachverhalt muss die Privatklägerin realisiert haben, dass der Beschuldigte die Wohnung verlassen und sie darin eingeschlossen hatte. In subjektiver Hinsicht muss als erstellt gelten, dass der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin nicht in der Wohnung verweilen wollte. In Bezug auf den Vorwurf der Veruntreuung ist schliesslich erstellt, dass

der Beschuldigte die Handtasche an sich nahm, als er die Privatklägerin zu sich nach Hause begleitete. Sodann verliess der Beschuldigte mit der Tasche die Wohnung. In subjektiver Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte mit dem Willen handelte, sich daraus einen ihm – wie er wusste – nicht zustehenden finanziellen Vorteil zu verschaffen, indem er die Tasche bzw. deren Inhalt für sich verwendete. Dieses Tatsachenfundament ist der weiteren strafrechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen. 4. Rechtliche Würdigung

E. 3.3

In Bezug auf die Täterkomponenten kann auf die vorstehenden Erwägungen zur sexuellen Nötigung verwiesen werden (vgl. vorstehend E. III/2.2). Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt moderat – im Umfang von 1 Monat, insbesondere mit Blick auf die Vorstrafen und die neuerliche Delinquenz während laufender Probezeit – strafferhöhend aus.

- 35 -

E. 3.4

Nur für sich betrachtet wäre hierfür eine Strafe von 7 Monaten angemessen. 4. Nebendelikt 2: Veruntreuung

E. 4

Formelles

E. 4.1

Der Beschuldigte eignete sich die ihm am Vorabend von der sichtlich betrunkenen Privatklägerin anvertraute Handtasche mitsamt Inhalt an, um sich damit unrechtmässig zu bereichern, wobei die Gegenstände einen beachtlichen Sachwert hatten. Der Beschuldigte hat somit die missliche Lage der Privatklägerin auch in Bezug auf ihr Eigentum schamlos ausgenutzt, dies nachdem er ein Getränk der Privatklägerin mit GHB versehen hat, um sie ausser Gefecht zu setzen. Wie vorstehend dargelegt, hat es der Beschuldigte – mit der Aneignung der Handtasche und insbesondere dem Mobiltelefon – der Privatklägerin verunmöglicht, jemanden zu alarmieren, um sich aus ihrer misslichen Lage befreien zu lassen. In Anbetracht des gesamten Spektrums möglicher Veruntreuungen wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht «nicht mehr leicht».

E. 4.2

Der Beschuldigte handelte wiederum direktvorsätzlich. Der Tat ging auch hier keine eigentliche Planung voraus. Es dürfte sich um eine Spontanaktion gehandelt haben, die mit Blick auf das vorangegangene Sexualdelikt die völlige Geringschätzung der Privatklägerin noch unterstreicht. Es mutet überaus verwerflich an, dass sich der Beschuldigte auch noch die Handtasche der zuvor sexuell missbrauchten Privatklägerin aneignete. Insgesamt lässt sich nicht sagen, dass die subjektiven Verschuldensaspekte das objektive Tatverschulden zu relativieren vermöchten.

E. 4.3

In Bezug auf die Täterkomponenten kann wiederum auf die vorstehenden Erwägungen zur sexuellen Nötigung verwiesen werden (vgl. vorstehend E. III/2.2). Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt moderat – im Umfang von ebenfalls 1 Monat, insbesondere mit Blick auf die (hier teilweise einschlägigen) Vorstrafen und die neuerliche Delinquenz während laufender Probezeit – strafferhöhend aus.

E. 4.4

Nur für sich betrachtet wäre hierfür eine Strafe von 5 Monaten angemessen.

- 36 - 5. Strafart Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten hinsichtlich der sexuellen Nötigung, der Freiheitsberaubung und auch hinsichtlich der Veruntreuung zu einer Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe. Vorab kann festgehalten werden, dass sich die angemessene Strafe für die sexuelle Nötigung über dem Anwendungsbereich einer Geldstrafe bewegt (180 Tagessätze; vgl. Art. 34 Abs. 1 Satz 1 StGB). Für die Freiheitsberaubung und die Veruntreuung wären allenfalls auch Geldstrafen denkbar. Mit Blick auf die zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten und die Delinquenz während laufendem Strafverfahren (vgl. dazu vorstehend E. III/2.2.2) ist auch bezüglich der Freiheitsberaubung und der Veruntreuung durchaus im Sinne von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB davon auszugehen, dass eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Überdies sind die Delikte in sachlicher, zeitlicher und situativer Hinsicht verknüpft. Ferner könnte eine Geldstrafe beim Beschuldigten, der sich in einer misslichen finanziellen Situation befindet, auch kaum vollzogen werden (Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB; vgl. dazu Urk. 45 S. 5 und 8). Für den Beschuldigten sind daher mit der Vorinstanz für die sexuelle Nötigung, die Freiheitsberaubung und auch für die Veruntreuung Freiheitsstrafen angezeigt (vgl. Urk. 62 E. IV/2.2 S. 54 f.). Da für die sexuelle Nötigung, die Freiheitsberaubung und die Veruntreuung gleichartige Strafen, nämlich Freiheitsstrafen auszusprechen sind, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe auszufallen. 6. Retrospektive Konkurrenz Die heute zu beurteilenden Delikte wurden vor dem Diebstahl begangen, welcher am 28. April 2023 mit dem bereits erwähnten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen geahndet wurde (Urk. 75). Damit liegt heute – anders als noch im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Beurteilung – ein Fall der retrospektiven Konkurrenz gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vor. Da sich (wie soeben dargelegt) heute wiederum eine Freiheitsstrafe aufdrängt, muss eine Gesamtstrafe gebildet werden.

- 37 - Sodann ist diese mit einem angemessenen Anteil der Grundstrafe (60 Tage Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl vom 28. April 2023) zu erhöhen (MATHYS, a.a.O., N 528).

E. 4.5

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründen sind keine ersichtlich, sodass der Beschuldigte der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB, der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist. III. Sanktion 1. Ausgangslage, Strafraumen, Grundsätze der Strafzumessung

E. 7

Festsetzung der Gesamtstrafe bzw. Zusatzstrafe Es kommt den drei heute zu beurteilenden Delikten verschuldensmässig zwar selbstständige Bedeutung zu; es besteht aber ein enger sachlicher, zeitlicher und situativer Zusammenhang. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint folgende Rechnung angemessen: Einsatzstrafe bzw. Delikt: asperiert bei Einzelbetrachtung Sexuelle Nötigung 35 Mt. (35 Mt.) Freiheitsberaubung 7 Mt. 5 Mt. Veruntreuung 5 Mt. 3 Mt. 47 Mt. 43 Mt. Rund 10½ Monate später kam es zum bereits abgeurteilten Diebstahl vom 6. November 2022 (vgl. Urk. 75). Wiederum gilt es, das Asperationsprinzip zu beachten: Heute zu beurteilende Delikte (Gesamtstrafe) 43 Mt. (43 Mt.) Grundstrafe (gem. Strafbefehl vom 11.5.2023) 60 d / 2 Mt. 1 Mt. 45 Mt. 44 Mt. Von

dieser hypothetischen Gesamtstrafe ist nun die rechtskräftige Grundstrafe (60 Tage Freiheitsstrafe) abzuziehen, womit man zur Zusatzstrafe von 42 Monaten Freiheitsstrafe gelangt. Eine solche hält vor dem Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) stand, weshalb die Strafe der Vorinstanz zu bestätigen ist.

E. 8

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: CHF 7'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren CHF 7'400.00 Gutachten etc. CHF 260.00 Auswertung Mobiltelefon CHF 15'860.55 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und Mwst) CHF 6'035.90 unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin (inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

[...]

E. 10

[Mitteilungen]

E. 11

[Rechtsmittel]» 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB, ■ der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie ■ der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. ■ 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Untersuchungshaft erstanden ist, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. April 2023. 3. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a StGB für die Dauer von 7 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.

- 46 - 4. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin (B._____) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin (B._____) eine Genugtuung von Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. Dezember 2021 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 5. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9) wird bestätigt. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'741.40 amtliche Verteidigung (inkl. 7,7 % resp. 8,1 % MwSt.) Fr. 3'000.– unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin (inkl. 7,7 resp. 8,1 % MwSt.) 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) ■ die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für ■ sich und zuhanden der Privatklägerin (versandt) das

Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■

- 47 - sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für ■ sich und zuhanden der Privatklägerin und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA, mit Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten" das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in die Akten ... (hinsichtlich Dis- ■ positivziffer 2). 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebe- nen Weise schriftlich einzureichen.

- 48 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. Dezember 2024 Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Fuchs MLaw J. Stegmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.